

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1994

Geschäftszahl

93/08/0134

Rechtssatz

Der Verlust des Arbeitslosengeldes nach § 10 Abs 1 AIVG setzt auch die Zumutbarkeit der vom Arbeitsamt zugewiesenen Beschäftigung iSd § 9 Abs 2 AIVG voraus.